

Man kann von 320 Millionen kommen.

Geschäftsjahres zu berechnen. Bei teilweise steuerfreien Unternehmungen ist nur das auf den steuerpflichtigen Teil entfallende Kapital in Rechnung zu stellen.

4. Zu der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Steuer; ein gleicher Zuschlag zu der gemäß § 133 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer, jedoch nur bezüglich jener rentensteuerpflichtigen Bezüge, die nach Kundmachung dieser Verordnung zur Auszahlung oder Quitschrift gelangen, und mit Ausnahme der in § 131, Absatz 1, lit. a, und Absatz 2 des zitierten Gesetzes angeführten, dem 10prozentigen oder einem höheren Steuerfusse unterliegenden Bezüge.

5. Zur Einkommensteuer einschließlich des Aufschlages für minderbelastete Haushalte (§§ 172 bis 175 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Januar 1914) bei einem veranlagten Einkommen

Table with 3 columns: von mehr als, bis einschließlich, ein Zuschlag von Prozent. Rows range from 3.000 to über 200.000.

ber ordentlichen Steuer.

6. Zu der Lantienabgabe nach Artikel III des Gesetzes vom 23. Januar 1914 ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Abgabe, jedoch nur bezüglich der nach dem 31. Dezember 1916 fällig werdenden Bezüge.

§ 2. Die Kriegszuschläge sind gesondert vorzuschreiben und auszuweisen. Eine Vorschreibung der Kriegszuschläge zu dem Zwecke der Bemessung und Einhebung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und von Beiträgen an diese findet nicht statt. Der auf die Kriegszuschläge zur Grundsteuer und zur Einkommensteuer entfallende Ertrag ist in den nach § 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1914 für die Höhe der Ueberweisungen an die Landesfonds maßgebenden Steuerertrag nicht einzurechnen. Der Kriegszuschlag ist in die Strafbemessungsgrundlage bei Steuerhinterziehung und Steuervereinnlichung nach §§ 241 und 244 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Januar 1914 nur hinsichtlich jener Uebertretungen einzurechnen, die nach Kundmachung dieser Verordnung begangen werden. Sofern nach bestehenden Vorschriften die Höhe vorgeschriebener oder entrichteter direkter Steuern für Berechtigungen oder Verpflichtungen maßgebend ist, bleibt der Kriegszuschlag außer Betracht.

§ 3. Der Rentabilitätszuschlag (§ 1, B. 3) wird den Gesellschaften stets mittels besonderen Zahlungsauftrages vorgeschrieben und ist binnen 14 Tagen nach dessen Zustellung einzuzahlen. Gegen den Zahlungsauftrag ist binnen 30 Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig. Eine Aufteilung dieses Zuschlages nach den Bestimmungen der §§ 102 bis 108 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 findet nicht statt. Die übrigen Kriegszuschläge sind von den Steuerpflichtigen, wenn die Bemessung der ordentlichen Steuer bei Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung schon erfolgt ist, ohne Zahlungsauftrag und spezielle Einforderung einzuzahlen. Die Steuerpflichtigen sind mittels ortsüblich zu verlautbarender öffentlicher Kundmachung zur Einzahlung aufzufordern. In den nach Wirksamkeitsbeginn ergehenden Zahlungsaufträgen bezüglich der ordentlichen Steuer sind die Kriegszuschläge gesondert auszuweisen. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für das Jahr 1916 ist am 1. Dezember 1916, bei späterer Zustellung des Zahlungsauftrages bezüglich der ordentlichen Steuer am Zustellungstage fällig. Jedoch finden die Bestimmungen der §§ 234 ff. des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 über den Abzug der Einkommensteuer durch den Dienstgeber auf den Kriegszuschlag zu dieser Steuer mit der Maßgabe Anwendung, daß der Abzug des Kriegszuschlages in sechs Monatsraten vom 1. Oktober 1916 anfangen und insofern die Steuervorschreibung für das Jahr 1916 nicht bekanntgegeben wurde, nach Maßgabe der Steuervorschreibung des Vorjahres zu erfolgen hat. Der Kriegszuschlag zur Grundsteuer für das Jahr 1916 ist im letzten für diese Steuer geltenden Einzahlungstermin fällig. Der Kriegszuschlag für das Jahr 1916 zur allgemeinen Erwerbsteuer und zur Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 ist mit Ausnahme des Rentabilitätszuschlages (Absatz 1) am 1. Oktober 1916 fällig. Ueber Anmeldung des Steuerpflichtigen ist jedoch die Einzahlung des Kriegszuschlages für das Jahr 1916 zur Grundsteuer und zur allgemeinen Erwerbsteuer in gleichen Raten innerhalb eines Jahres vom Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung an gerechnet auf die Einzahlungstermine der ordentlichen Steuer aufzuteilen. Der Kriegszuschlag für das Jahr 1916 zur Rentensteuer ist am 1. Dezember 1916 einzuzahlen. Sofern die ordentliche Steuer für das Jahr 1916 zu diesen Zeitpunkten noch nicht vorgeschrieben ist, sind diese Zuschläge vorläufig gegen feinerzeitige Einrechnung nach der letzten bemessenen ordentlichen Steuer zu entrichten. Für die Folgezeit sind alle Kriegszuschläge zugleich mit der ordentlichen Steuer einzuzahlen. Ueber Beschwerden wegen ungebührlicher Berechnung der Kriegszuschläge mit Ausnahme des Rentabilitätszuschlages (Absatz 1) entscheidet endgültig die Steuerbehörde I. Instanz. Bei nachträglichen Änderungen der Steuervorschreibung ist auch die Vorschreibung an Kriegszuschlägen zu berichtigen.

§ 4. Im übrigen finden auf die Kriegszuschläge die Bestimmungen über die direkten Steuern sinngemäße Anwendung.

Verjährung der direkten Steuern.

Artikel II. Die Steuerjahre 1914, 1915 und 1916 werden in die in dem Gesetze vom 18. März 1878 und in § 284 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Januar 1914 geregelten Fristen zur Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes der direkten Steuern nicht eingerechnet. § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915 und § 3, Absatz 5, der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1915 bleiben unberührt.

Wirksamkeitsbeginn, Vollzug.

Artikel III. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit; mit ihrem Vollzug ist der Finanzminister betraut.

Die Erhöhung der Stempel und Gebühren.

Kaiserliche Verordnung vom . . . betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel und unmittelsbaren Gebühren.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen wie folgt:

A. Skatengebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) An die Stelle der durch § 1 des Gesetzes vom 8. März 1876 geänderten Skala I, dann der durch § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1858 und Absatz 8, lit. b, der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859 festgesetzten Skala II und der mit § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 eingeführten Skala III haben nachstehende Skalen I, II und III zu treten:

Skala I.

Table for Skala I with columns: Berechnungsgrundlage, Bis, Ueber, and Gebührenbetrag in Kronen.

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage 6000 K., so ist von je 3000 K. eine Mehrgeldgebühr von 4 K. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 3000 K. als voll anzunehmen ist.

Skala II.

Table for Skala II with columns: Berechnungsgrundlage, Bis, Ueber, and Gebührenbetrag in Kronen.

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage 4800 K., so ist von je 1600 K. eine Mehrgeldgebühr von 8 K. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1600 K. als voll anzunehmen ist.

Skala III.

Table for Skala III with columns: Berechnungsgrundlage, Bis, Ueber, and Gebührenbetrag in Kronen.

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage 2400 K., so ist von je 800 K. eine Mehrgeldgebühr von 8 K. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 800 K. als voll anzunehmen ist.

(2) Die im Absätze 1 festgesetzten Skatengebühren sind dem in der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859 vorgesehenen außerordentlichen Zuschläge nicht unterworfen.

Aktienemissionsgebühren.

§ 2. Die Bestimmungen der Tarifpost 55, B. 3, 2, lit. a und b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 werden dahin abgeändert, daß die daselbst geregelten Skatengebühren durchwegs nach Skala III zu entrichten sind; dies gilt auch dann, wenn die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Jahren errichtet wurde, ferner, wenn die Aktien auf Namen lauten. Die Bestimmung des Artikels IV, lit. a, des Gesetzes vom 10. Juli 1865 ist aufgehoben.

Couponstempelgebühren.

§ 3. Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf die Coupons derjenigen Schuldverschreibungen, deren Gebührenpflicht vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung eingetretet ist; für diese Coupons ist auch weiterhin die in den Tarifposten 11, B. 2, lit. a, und 36, B. 2, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 vorgesehene Gebühr nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu entrichten, wieweil die Verfallszeit der Coupons erst nach dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung eintritt.

Gebühren von Heereslieferungsverträgen.

§ 4. (1) Die Anordnungen der kaiserlichen Verordnung vom 23. August 1915 über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen bleiben mit den aus § 1 sich ergebenden Änderungen unberührt.

(2) Auf die Gebühren von den vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen des § 1 in der Zeit seit 1. August 1914 geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträge der im Absätze 1 bezeichneten Art finden die Bestimmungen des § 1 in der Weise Anwendung, daß die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ausbezahlten oder gutgeschriebenen Verbindlichkeiten den Vertrags- und Empfangsbesätigungsgebühren in dem im § 1 festgesetzten erhöhten Ausmaße unterliegen.

B. Prozentualgebühren.

Immobilargebühren für entgeltliche Uebertragungen.

§ 5. Zu den in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Gebühren für die Uebertragung unbeweglicher Sachen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden wird ein außerordentlicher staatlicher Zuschlag im Ausmaße von 25 Prozent der ordentlichen Gebühr eingehoben. Auf diesen Zuschlag finden die für Immobilargebühren geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Eintragungsgebühren; Gebührenäquivalent; Pauschalgebühr für Kommunitäten.

§ 6. (1) Zu der nach Tarifpost 45, A. lit. b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, und § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916 zu entrichtenden 1/2prozentigen Eintragungsgebühr wird ein außerordentlicher staatlicher Zuschlag im Ausmaße von 25 Prozent

der ordentlichen Gebühr eingehoben. Auf diesen Zuschlag finden die für die genannte Gebühr geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

(2) Der im § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 vorgesehene 25prozentige staatliche Zuschlag wird

a) hinsichtlich der nach Tarifpost 45, B. lit. a, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, nach § 18 der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915 und nach § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916 zu entrichtenden Eintragungsgebühr,

b) hinsichtlich des Gebührenäquivalents und

c) hinsichtlich der nach Anmerkung 4 zur Tarifpost 40, lit. a, des genannten Gesetzes zu entrichtenden Pauschalgebühr

auf 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhöht.

(3) Der erhöhte Zuschlag ist zu allen auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 entfallenden Raten des Gebührenäquivalents und der im zweiten Absätze des Gesetzes, lit. c, bezeichneten Pauschalgebühr einzubeziehen.

(4) Insofern ein Vermögen schon vor dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung dem Gebührenäquivalent unterlag, hat behufs Anwendung der Vorschriften der beiden vorhergehenden Absätze auf die bis 31. Dezember 1920 fällig werdenden Raten des Gebührenäquivalents eine besondere Ermittlung des gebührenäquivalentpflichtigen Vermögens und seines Wertes zu unterbleiben; die näheren Bestimmungen über die Art der Anforderung des erhöhten Zuschlages werden durch Verordnung getroffen. Das gleiche gilt sinngemäß für die im zweiten Absätze, lit. c, bezeichnete Pauschalgebühr.

(5) Die das Gebührenäquivalent betreffenden Anordnungen der Absätze 2 bis 4 gelten nicht für das Vermögen von rechtslichen Gemeinden, Bezirken und Ländern; hinsichtlich dieses Vermögens bleiben die bisherigen Bestimmungen unberührt.

Gebühren von Lotteriegewinnen.

§ 7. (1) Die im § 8, lit. h, des Gesetzes vom 31. März 1890 bezeichnete Gebühr von Gewinnen bei Staatslotterien und bei Verlosungen wird auf 25 Prozent, die im § 8, lit. c, deselben Gesetzes in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 24. März 1893 bezeichnete Gebühr von den Gewinnen im Zahlenlotto auf 20 Prozent erhöht.

(2) Die Vorschriften des ersten Absatzes sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Ziehung nach dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung stattfindet.

Gebühren von Einlagezinsen.

§ 8. Die 2prozentige Gebühr, welche die zur Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten nach § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 zu entrichten haben, wird auf vier Prozent erhöht.

C. Feste Gebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Die festen Gebühren werden, soweit in den §§ 10 bis 17 nichts anderes angeordnet ist, in folgender Weise erhöht:

- a) Die bisherige feste Gebühr von 30 S. auf 50 S.;
b) die im § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1872, bezeichnete Gebühr von 20 S. auf 50 S.;
c) die bisherige feste Gebühr von 2 K., mit der aus lit. c sich ergebenden Ausnahme, auf 3 K.;
d) alle übrigen festen Gebühren — mit Einschluß der Gebühr nach § 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, für ausländische, ausschließlich im Auslande zahlbare Wechsel, ferner mit Einschluß der im § 12 des Fahrkartensteuergesetzes vom 19. Juli 1902 vorgesehenen Gebühren für Anweisungen (Legitimationen) — auf das Doppelte des in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Ausmaßes.

Von der Erhöhung ausgenommene feste Gebühren.

§ 10. Der im § 9 vorgesehenen Erhöhung unterliegen nicht:

- 1. Die im Tarife der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915 geregelten Gerichtsgebühren und die im § 13, Absatz 2, derselben kaiserlichen Verordnung vorgesehenen, wegen des gerichtlichen Gebrauches von Urakten zu entrichtenden festen Gebühren, dann die Gebühren nach Tarifpost 43, lit. 1, § 1, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905;
2. die Gebühren für amtliche vidimierte Abschriften oder amtliche Vidimierungen, für amtliche Legalisierungen und für Duplikate amtlicher Ausfertigungen, auch wenn diese Amtshandlungen nicht von einem Gerichte vorgenommen werden;
3. die nach Tarifpost 43, lit. b, § 1, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905 zu entrichtenden Gebühren für Eingaben um Erteilung von Erwerbsbefugnissen;
4. die nach Tarifpost 47, lit. e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 zu entrichtenden Gebühren für Personenkarten;
5. die Gebühren für Handels- und Gewerbeausfertigungen (Tarifpost 59 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 und § 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);
6. die Gebühren für Schedas (§ 25 des Gesetzes vom 3. April 1906) und für kaufmännische Anweisungen, deren Zahlbarkeit auf höchstens acht Tage beschränkt ist (§ 12, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Februar 1864 und § 18, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. März 1876);
7. die in der kaiserlichen Verordnung vom . . . , R. G. Bl. Nr. . . . , vorgesehenen Gebühren für Totalisateure und Buchmacherwetten.

Rechnungsstempel.

§ 11. (1) Die Bestimmungen des § 19, erster Absatz, des Gesetzes vom 8. März 1876 werden dahin abgeändert, daß für Rechnungen der Handels- und Gewerbebetreibenden (§ 19, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes) über einen Forderungsbetrag bis 20 K. eine Gebühr von 2 S., von mehr als 20 bis 100 K. eine Gebühr von 10 S., von mehr als 100 bis 1000 K. eine Gebühr von 20 S., von mehr als 1000 K. eine Gebühr von 50 S. von jedem Bogen zu entrichten ist.

(2) Die Art der Entrichtung der im Absätze 1 bezeichneten Gebühren wird durch Verordnung festgesetzt.

Frachtkundengebühren.

§ 12. Gebühren für Frachtbriefe im allgemeinen.

(1) Die in der Tarifpost 101, I, A, lit. b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 festgesetzte Gebühr für Frachtbriefe wird mit den in den §§ 14 und 16 bezeichneten Ausnahmen in folgender Weise erhöht:

- a) Bei Sendungen im Eisenbahnverkehr, deren Gewicht nicht weniger als 5000 Kilogramm beträgt oder für die wenigstens ein ganzer Eisenbahnwagen in Anspruch genommen wird, auf 1 K. 20 S. von jedem Frachtbriefe.